

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwerstedt

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) hat der Gemeinderat Schwerstedt in seiner Sitzung am 06.04.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwerstedt beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwerstedt vom 18.10.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der VGem Nordkreis Weimar „Gemeinde Journal“, 11. Ausgabe vom 01.11.2016, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 9 – Ausheben der Gräber – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsgräber obliegt das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen der Gemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

Der § 14 – Urnengrabstätten – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten,
 - b) Erdgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet

werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.

- (3) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird, die Namensnennung sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen auf der zur Urnengemeinschaftsgrabstätte gehörenden Schriftplatte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerstedt, den 16.05.2017

gez.
Horstmann
Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsaufsichtlich angezeigt am 25.04.2017.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.05.2017 der vorzeitigen Veröffentlichung der Satzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar "Gemeindejournal": 06. Ausgabe vom 01.06.2017.